



Messgeräte in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes, an Tankstellen, Kraftfahrzeugpflegestellen und Prüfinstituten

In Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes werden unter anderen folgende Messgeräte verwendet:

Messanlagen für Kraftstoffe und Schmieröl, AdBlue[®] und ähnliche Medien, Messbecher, Messgeräte zur Prüfung des Reifenluftdrucks an Kraftfahrzeugen, Manometer zur Bremsenprüfung und Messgeräte für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen.

Messgeräte zur Prüfung des Reifendrucks an Kraftfahrzeugen werden auch an Tankstellen, in Reifenfachgeschäften und Kfz-Pflegestellen (z.B. Waschstraßen) verwendet.

Ausnahmen von der Eichpflicht

Auf folgende Messgeräte oder Messwerte die im geschäftlichen Verkehr in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen verwendet werden, ist das Mess- und Eichgesetz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 MessEV sowie § 5 Abs. 3 MessEV **nicht** anzuwenden:

1. Zur Bestimmung der Masse oder des Volumens von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlage, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser.
2. In Reifenmontiereinrichtungen installierte Reifendruckmessgeräte, wenn der Reifendruck durch ein, dem MessEG und der MessEV entsprechendes Messgerät (Reifenfüller) kontrolliert wird.
Nur wenn der Reifendruck nicht durch ein dem Mess- und Eichgesetz entsprechendes Messgerät kontrolliert wird, unterfallen in Reifenmontiereinrichtungen installierte Reifendruckmessgeräte dem Eichrecht.

Auf folgende Messgeräte zur Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs (amtlicher Verkehr) oder deren Messwerte ist das Mess- und Eichgesetz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 **nicht** anzuwenden:

3. Abgasmessgeräte in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes sowie in Überwachungsanstalten (TÜV, DEKRA etc.)

Die unter Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Messgeräte müssen **nicht** mehr geeicht werden, wenn die Verwendungsbedingungen (siehe Nr. 2) erfüllt sind.

Eine freiwillige Eichung der oben genannten Messgeräte, ohne dass der Verwendungszweck vorliegt, ist per Gesetz **nicht** möglich.

Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr

Werden im geschäftlichen Verkehr beim Verkauf von AdBlue[®] Messwerte angegeben, müssen diese gemäß § 33 Abs. 1 MessEG auf ein geeichtes Messgerät zurückzuführen sein. Der Verkauf von AdBlue[®] in Gebinden, die Fertigpackungen sind, bleibt unbenommen, sofern die Gebinde vollständig abgegeben werden bzw. entnommene Teilmengen mit einem Messgerät bestimmt werden. Näheres zu AdBlue[®] finden Sie im Infoblatt M-48.

Eichpflicht im amtlichen Verkehr

Amtlicher Verkehr bedeutet hier nicht nur die Überwachung durch amtliche Stellen, sondern auch die Überwachung durch amtlich anerkannte Stellen, wie z. B. durch amtlich anerkannte Kfz-Werkstätten, Bremsendienste und Betriebe zur Eigenüberwachung gemäß Anlage VIII zu § 29 StVZO³).

Eichpflichtig sind daher auch Manometern zur Bremsenuntersuchung bzw. zur Prüfung des Luftdrucks in den Bremsanlagen luftdruckgebremster Kraftfahrzeuge (sog. Bremsdruckmanometer) nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (STVZO)³. Dies gilt auch, wenn die Bremsenuntersuchung nach § 29 STVZO mit anderen Verfahren z.B. durch Auslesen der fahrzeugeigenen On-Board-Diagnose (OBD) erfolgt. Werden auf Grund der Nichtverwendung die Bremsprüfmanometer nicht zur Eichung vorgelegt werden sie ungeeicht verwendet und gelten als bereitgehalten (s. u.).

Eichpflicht im öffentlichen Interesse

Messgeräte zur Prüfung des Reifendrucks an Kraftfahrzeugen unterliegen der Eichpflicht, wenn sie in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder Tankstellen und Kfz-Pflegestellen, soweit diese der Allgemeinheit zugänglich sind, verwendet werden. Näheres zu den Reifendruckmessgeräten finden Sie im Infoblatt M-61.

Bereithaltung von Messgeräten

Das Verwenden eines Messgeräts nach § 3 Nr. 22 MessEG ist das erforderliche Betreiben oder Bereithalten eines Messgeräts zur Bestimmung von Messwerten im amtlichen oder geschäftlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse. Ein Messgerät wird bereitgehalten, wenn es ohne besondere Vorbereitung für die genannten Zwecke in Betrieb genommen werden kann und ein Betrieb zu diesen Zwecken nach Lage der Umstände zu erwarten ist. Dieser Grundsatz ist von Bedeutung, da ein bereitgehaltenes Messgerät ebenfalls der Eichpflicht unterfällt. Dies betrifft alle Messgeräte im amtlichen oder geschäftlichen Verkehr und Messgeräte für Messungen im öffentlichen Interesse.

Hinweis: werden in einer Werkstatt mehrere gleichartige Messgeräte (z.B. Reifendruckmessgeräte) bereitgehalten unterliegen alle der Eichpflicht.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 14 MessEG i.V.m § 31 Absatz 1 Satz 1 und § 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Messgeräte ungeeicht verwendet oder bereithält.

Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung, (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils gültigen Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) vom 26.04.2012 in der jeweils gültigen Fassung (www.gesetze-im-internet.de)